



Der Schulleiter

Bürgermeister-Demuth-Allee 4

74564 Crailsheim

Telefon 07951/29559-0

Telefax 07951/29559-9

woellner@img-crailsheim.de

www.img-crailsheim.de

23.09.2020

Aktuelles zur Regelbeschulung unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/21:



Konzept „COVID-19-Gesundheitsschutz am LMG“ 4.1

Die „AHA-Formel“:

Angesichts der COVID-19-Pandemie haben das konsequente Tragen von **Alltagsmasken („A“)**, die gewissenhafte Einhaltung der **Hygieneregeln („H“)** und des **Abstandsgebots („A“)** in weiten Bereichen des Schulbetriebs am LMG Priorität!

Von diesem Grundsatz ausgehend muss alles, was zur Präsenzbeschulung am LMG gehört, neu durchdacht und an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Es ergeben sich dadurch vielfache Regelungen, die jedoch eines nicht ersetzen können, nämlich den **eigenverantwortlichen Umgang jedes Einzelnen** im Hinblick auf die Beachtung der „AHA-Formel“ und der Eindämmung des Pandemiegeschehens.

Zugangs- und Aufenthaltsberechtigungen / „Maskenpflicht“ / Abstandsgebot

Der Zugang zum Schulgebäude sowie der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbetrieb gestattet und auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Dabei besteht eine amtlich verordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in allen Räumen unserer Schulgebäude, auf den Begegnungsflächen sowie im Außenbereich des Schulgeländes. Einfache medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen können von Schülerinnen und Schülern für 1€ im Sekretariat während der Öffnungszeiten erworben werden.

Das Abstandsgebot ist zusätzlich immer dann zwingend einzuhalten, wenn die baulichen Gegebenheiten es zulassen (also beispielsweise nicht im Bereich gegenläufig genutzter Treppen) und eine situativ bedingte Durchmischung von festen Lerngruppen - sogenannten „Kohorten“ - erfolgt (beispielsweise in den Pausen im Aus- und Eingangsbereich). Gemäß Corona-Verordnung-Schule haben „Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten“ (§1 Absatz 4), dies gilt auch für Konferenzen, Elternabende und –versammlungen sowie für Gremiensitzungen. **Bei Besprechungen unter Lehrkräften mit geringer Teilnehmerzahl kann die Maske einvernehmlich abgenommen werden, wenn die Abstandsregel eingehalten wird und die TeilnehmerInnen feste Sitzplätze einnehmen (MD-Videokonferenz, 8.9.2020).**

Ausgenommen von der „Maskenpflicht“ und der Einhaltung des Abstandsgebots sind die Unterrichte in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen, das Hausmeisterbüro, die

Technikräume sowie der Arbeitsplatz unserer Schulsekretärinnen, **sofern dort kein Publikumsverkehr herrscht**. Für die Musik- und Sportunterrichte gelten jeweils eigene spezifische amtliche Regelungen, für deren Einhaltung die Fachlehrkräfte Verantwortung tragen.

Ausschluss vom Schulbetrieb / Betretungsverbot / „Gesundheitserklärung“

Die amtliche Corona-Verordnung-Schule sieht für folgende Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Schulpersonal, Schulfremde) ein Betretungsverbot des Schulgeländes beziehungsweise einen Ausschluss vom laufenden Schulbetrieb vor:

- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen (Fieber ab 38°C, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns).
- Rückkehrer aus einem anderen Staat, der als „Risikogebiet“ ausgewiesen ist, die sich nicht bereits für 14 Tage nach der Einreise ständig abgesondert haben („Quarantäne“) oder über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind („negativer Test“) und bezüglich des Einreisezeitpunkts nicht älter als 48 Stunden ist.

Nach jedem Ferienabschnitt geben die Schülerinnen und Schüler des LMG unverzüglich eine von ihren Eltern ausgefüllte und unterschriebene „**Gesundheitserklärung**“ (Formblatt) ab, für volljährige Schülerinnen und Schüler stellt die Schule ein eigenes Formblatt zu Verfügung, das diese selbst ausfüllen und unterschreiben. Auf die Nichtabgabe dieser „Gesundheitserklärung“ und / oder eine fehlende Klärung des diesbezüglichen Gesundheitsstatus erfolgt grundsätzlich der **Ausschluss vom Schulbetrieb**.

Nichtteilnahme am Präsenzunterricht aus Gründen des Gesundheitsschutzes / Fernunterricht

Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen [...]. Eine Attestpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht nicht. Diese Entscheidung wird generell, also nicht von Tag zu Tag, getroffen“. (Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen, KM, 7. Juli 2020, S.7)

Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Zu den Vorgaben gehört, dass allen am Fernunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern dieselben Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, die Schüler in allen Fächern regelmäßig Aufgaben bekommen und auch Rückmeldungen erhalten, wenn diese bearbeitet wurden. Zudem muss der Fernunterricht dem Umfang und den Inhalten des Präsenzunterrichts entsprechen. Außerdem muss eine regelmäßige und verlässliche Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern gewährleistet werden. (MD-Schreiben vom 14.09.2020 zum Fernunterricht)

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausche, Studienreisen und Fachexkursionen sind im ersten Halbjahr behördlich untersagt.

Hygienemaßnahmen in den Unterrichtsräumen (d.s. Klassen- und Fachräume)

Den Gesundheitsschutzmaßnahmen in den Unterrichtsräumen kommt angesichts des fehlenden Abstands und der Ausnahme von der „Maskenpflicht“ besondere Bedeutung zu. Eines der wichtigsten Elemente ist das regelmäßige Lüften der Räume durch Öffnen der Fenster alle 20 bis 25 Minuten – mindestens aber alle 45 Minuten! Für die Durchführung dieser Maßnahme sind die Lehrkräfte verantwortlich.

Sollten Schülerinnen und Schüler ihren Sitzplatz am Ende einer Unterrichtsstunde wechseln oder verlassen, reinigen sie zuvor die von ihnen genutzte Tischoberfläche mit zwei bis drei Papierhandtüchern und einem tensidhaltigen Reinigungsmittel, das sie von der Lehrkraft erhalten. Diese geht rechtzeitig vor Stundenende durch die Reihen und gibt selbst ein bis zwei Spritzer Reinigungsflüssigkeit aus der bereitstehenden Kunststoffflasche auf die Tischflächen.

Die SuS entsorgen beim Verlassen des Raumes die benutzten Papiertücher in den grünen Müllbehälter neben der Tür. Abschließend wischt die Lehrkraft die Flasche mit dem Reinigungsmittel ebenso ab wie die innere Türklinke und gegebenenfalls häufig berührte Fenstergriffe.

Um für eine gute Belüftung zu sorgen, bleiben die Unterrichtsräume in den Pausen und Zeiten der Nichtnutzung unverschlossen - die Türen werden verkeilt, Fenster geöffnet. Der Pausenaufenthalt ist Schülerinnen und Schülern **der Klassenstufen 5 – 9** lediglich auf den Begegnungsflächen im Erdgeschoss, nicht aber im UG, in den Obergeschossen oder in Unterrichtsräumen gestattet!

Hirtenwiesenhalle

Um eine Durchmischung von Sportklassen zu vermeiden, sollte das Betreten der HWH grundsätzlich auf der Westseite, das Verlassen auf der Ostseite erfolgen. Duschmöglichkeiten stehen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, auf gründliches Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht ist besonders zu achten.

Pausen / Pausenzeiten

Die klassischen Pausenzeiten zwischen Unterrichts- oder Doppelstunden sind von den SuS möglichst im Freien zu gestalten, kleinere Pausen oder 5-Minuten-Pausen werden von den Lehrkräften flexibel eingefügt, eine Entzerrung der Pausensituation im Schulhaus wird angestrebt.

Toiletten / Toilettengänge

Die deutlich sichtbar vorgenommenen Einschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten unserer Toilettenanlagen dienen der Einhaltung des Durchmischungsverbots von „Kohorten“, wo immer es möglich und vertretbar ist. Nach jedem Toilettengang ist ein gründliches Händewaschen mit Seife unabdingbar – auf eine Desinfektion der Hände kann dann verzichtet werden. Um für eine gewisse Entzerrung zu sorgen, können Toilettengänge während der Unterrichte von den Lehrkräften gestattet werden.

Kommen und Gehen / Wegeleitsystem

Ankunft und Verlassen des Schulgebäudes sollten so zügig wie möglich gestaltet werden. Alle Wege im Schulgebäude sind systematisch geregelt. Das Wegeleitsystem soll die Einhaltung des Durchmischungsverbots erleichtern, indem durch „Einbahnwege“ gegenläufiger Verkehr mit den entsprechenden Begegnungen – wo immer es möglich ist - ausgeschlossen wird. Wo dies nicht möglich ist, gilt ein striktes „Rechtsgehbot“. Umfangreich angebrachte Beschilderungen weisen sowohl mögliche wie auch gesperrte Wege deutlich

sichtbar aus. Diese Vorgaben sind unbedingt einzuhalten – ausgenommen bleiben Brand und vergleichbare Notsituationen.

Lehrerzimmer / Kopierraum / Kopieren

Der Aufenthalt im Lehrerzimmer und im Kopierraum ist auf das dienstlich notwendige Maß zu beschränken, es gelten „Maskenpflicht“ und Abstandsgebot – wo immer es möglich und vertretbar ist. Auch hier muss durch das Öffnen der Fenster regelmäßig gründlich gelüftet werden. **Die Einnahme von Speisen und Getränken ist auf den unmittelbaren Bereich des jeweiligen Arbeitsplatzes zu beschränken.**

Um einer Traubenbildung vor der Lehrerzimmertür entgegen zu wirken, wird die zweite große Pause eine sogenannte „gesunde Pause“ sein, d. h. es werden grundsätzlich keine Schüleranfragen vor der Lehrerzimmertür zugelassen und keine Schüleranliegen bearbeitet. In der ersten großen Pause ist besonders auf die Einhaltung des Abstandsgebots im direkten Bereich vor der Lehrerzimmertür zu achten.

Nach dem Kopieren ist das Desinfizieren der Hände oder das gründliche Waschen mit Seife dringend zu empfehlen. Beim Tragen von Handschuhen kann dies entfallen. Zum Zweck der Desinfektion sind an den Kopiergeräten im Kopierraum und im Lehrerzimmer Flaschen mit Desinfektionsmittel aufgestellt. Sie dürfen nicht entfernt und nicht in Schülerhände gegeben werden.

Schulsekretariat

Auf die Einhaltung der Abstandsregel und das Tragen einer „Maske“ ist im Bereich vor dem „Tresen“ sowie im außen liegenden „Stauraum“ genauestens zu achten, der Eintritt darf nur einzeln erfolgen.

Schülerhaus / Mensa

Das Schülerhaus ist für den Schulbetrieb (wieder) geöffnet, dazu gehören auch der Bäckereiverkauf sowie der warme Mittagstisch. Abstandsgebot und „Maskenpflicht“ gelten auch hier, es sei denn, feste Schülergruppen sitzen zum Zweck der Nahrungsaufnahme an den Mensatischen beieinander.

Reinigung

Eine gründliche Endreinigung aller relevanten Bereiche im Schulgebäude wird durch die Reinigungskräfte am Nachmittag durchgeführt. Die Präsenz einer Reinigungskraft am Vormittag dient der Zwischenreinigung - beispielsweise in den Toiletten, an Geländerhandläufen, Türklinken und ausgewählten Bereichen im Lehrerzimmer.

Stand: 23.09.2020

gez.
Joachim Wöllner
Schulleiter am LMG

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN VORBEHALTEN!